

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Telematik**

(Duales, praxisintegrierendes Studium und Teilzeitstudium)
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 03/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 28.09.2020 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Telematik; genehmigt von der Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 17.11.2020:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	3
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	4
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussarbeit	7
§ 10 Abschlussprüfung	7
§ 11 Akademischer Grad	8
§ 12 Inkrafttreten	8
Anhang:	9
Studienpläne Vollzeit und Teilzeit	9
Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module	11

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

In den Bereichen Telekommunikation und Informatik besteht am deutschen Arbeitsmarkt und auch auf internationaler Ebene ein hoher und ständig wachsender Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Telematik erwerben einerseits Kenntnisse über Basistechnologien und vernetzte Lösungen informations- und telekommunikationstechnischer Infrastrukturen, insbesondere aus aktuellen, marktorientierten Schwerpunktbereichen. Sie erwerben andererseits aufgrund des überdurchschnittlichen Praxisanteils im Studium trotz kurzer Studiendauer auch Erfahrungswissen und Handlungskompetenzen in der informationstechnischen Führung industrieller Prozesse mittels telematischer Komponenten und Lösungen sowie über allgemeine betriebliche Arbeitsweisen und wirtschaftliche Zusammenhänge und die Bedeutung sozialer Kompetenzen.

§ 2 Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3 Kooperationen des Studiengangs

Der Studiengang Telematik kooperiert mit regionalen und überregionalen Ausbildungsunternehmen.

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird ausschließlich in dem Format „duales, praxisintegrierendes Studium“ angeboten.
- (3) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium und
 - Teilzeitstudiumangeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit $k = 12/6 = 2,00$.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 bis § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei einem Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium. Ein Wechsel ist einmalig zum Beginn des jeweils nächsten Semesters möglich.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

Die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für das Studium sind geregelt durch die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 Credit Points (CP) vergeben.
- (2) Das Studium setzt sich im Studientyp Vollzeitstudium wie folgt zusammen:
 - Das erste Semester umfasst eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von 2 Wochen.
 - Die Semester zwei bis fünf umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 11 Wochen, der eine Prüfungsperiode von 2 Wochen folgt. Daran schließt sich eine sechswöchige Praxisphase an.
 - Das sechste Semester umfasst eine Lehrveranstaltungszeit von 11 Wochen mit anschließender zweiwöchiger Prüfungsperiode.
- (3) Das Studium setzt sich im Studientyp Teilzeitstudium wie folgt zusammen:
 - Das erste und dritte Semester umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von 2 Wochen.
 - Die Semester zwei sowie vier bis zehn umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 11 Wochen, der eine Prüfungsperiode von 2 Wochen folgt.
 - Die sechswöchigen Praxisphasen finden im fünften, sechsten, siebten und neunten Semester statt.

- Das elfte Semester umfasst eine Lehrveranstaltungszeit von 11 Wochen mit anschließender zweiwöchiger Prüfungsperiode.
- (4) Das Studium besteht weiterhin aus integrierten Praxisphasen entsprechend § 8 dieser Ordnung.
 - (5) Neben den Pflichtmodulen werden entsprechend der aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Wahlpflichtmodule angeboten. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan, in Flyern sowie auf den Internetseiten des Studiengangs enthalten und werden in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden bekannt gegeben.
 - (6) Die angebotenen Wahlpflichtmodule orientieren sich an den Bedarfen des aktuellen Arbeitsmarktes sowie dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik. Über die jeweils angebotenen Wahlpflichtmodule wird im Vorsemester im Studiengang entschieden. Studierende können relevante fachnahe Module aus anderen Studiengängen der TH Wildau als Wahlpflichtmodule belegen. Die Aufnahme dieser Module in den Katalog der wählbaren Module bedarf der vorherigen Zustimmung der Studiengangsprecherin / des Studiengangsprechers desjenigen Studiengangs, in dem das Modul angeboten wird.
 - (7) Bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters informiert die Studiengangsprecherin / der Studiengangsprecher oder eine von ihr / ihm benannte Person die Studierenden über die Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule (WPM) sowie über Mindest- und Höchstteilnahmezahlen und lässt die Wahl durchführen.
 - (8) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
 - (9) Der gültige Studienplan ist im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten. Im Studienplan sind die zu absolvierenden Semester je Studientyp dargestellt.
 - (10) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden. Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer amtlichen Veröffentlichung durch die Präsidentin / den Präsidenten der Hochschule.
 - (11) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Module bzw. einzelne Themen eines Moduls können in englischer Sprache abgehalten werden, sofern dies im Modulhandbuch vermerkt ist.
 - (12) Für jedes Studienjahr steht den Studierenden ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Studienpläne (siehe Anhang) sind dabei für die Modulbeschreibungen verbindlich. Die Inhalte der einzelnen Module obliegen einem permanenten Qualitätsmanagement. Deshalb können diese von einem Studienjahr zum nächsten variieren. Die Modulbeschreibungen des im Studienjahr aktuell gültigen Modulhandbuchs sind verbindlich.
 - (13) Schriftliche Prüfungen, die aus mehr als 40% nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgen, sind unzulässig.

- (14) Nebenhörerinnen / Nebenhörer und Juniorstudierende sind zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt.
- (15) Die Nachprüfung zu einem SMP-Modul aus dem Semester, in dem die letzten, nach Studienplan regulären Lehrveranstaltungen stattfinden, muss bis zum Ende der Vorlesungszeit angeboten werden.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Im Studiengang sind die Praxisphasen entsprechend §§ 7 (2), (3) bzw. entsprechend dem Studienplan einzuordnen.
- (2) Für den Studiengang sind vier Praxisphasen vorgesehen. Einzelheiten regeln die „Hinweise für die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Telematik“. Diese werden im zweiten Semester den Studierenden in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Praxisphasen sind durch Verträge zwischen den Praxispartnern, den Studierenden und der TH Wildau vor Antritt der Praxisphase zu regeln. Eine dem Studiengang zugeordnete Person aus dem akademischen Bereich übernimmt als Studiengangkoordinatorin / Studiengangkoordinator die Aufgaben der Praktikumsbeauftragten / des Praktikumsbeauftragten. Von der Praktikumsbeauftragten / dem Praktikumsbeauftragten müssen sich die Studierenden den Vertrag genehmigen lassen.
- (4) Zwei Praxisphasen sind als Projektstudium inhaltlich an eine Lehrveranstaltung des laufenden Semesters gebunden. Die Zuordnung ergibt sich aus dem Studienplan. Themenstellung und Inhalt dieser Praxisphasen ergeben sich aus den jeweiligen Modulen und vertiefen spezielle Gebiete aus den Lehrveranstaltungen.
- (5) Die fachlich gebundenen Praxisphasen im Projektstudium werden von der fachlich zugehörigen Lehrkraft betreut.
- (6) Die beiden anderen Praxisphasen sind Betriebspraktika. Zur Unterstützung der Verbindung zwischen Hochschulstudium und Berufspraxis sollen hier nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den Gebieten der Telematik erlangt werden.
- (7) Jede / Jeder Studierende im Betriebspraktikum wird von einer / einem Prüfungsberechtigten der TH Wildau betreut. Dieser bewertet den Praxisbericht entsprechend Absatz 8 bis 10.
- (8) Über die Praxisphase ist durch die Studierende / den Studierenden ein Bericht anzufertigen. Die Abgabe des Berichtes hat in der ersten Vorlesungswoche des Folgesemesters bei der Praktikumsbeauftragten / dem Praktikumsbeauftragten zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Praxisphase mit „ohne Erfolg“ bewertet.
- (9) Nach Abgabe des Berichts wird ein Kolloquium bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweils aktuellen Semesters über die Inhalte der Praxisphase abgehalten.
- (10) Auf der Grundlage des Praxisberichts und des Kolloquiums erfolgt eine undifferenzierte Bewertung mit „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“. Die Praxisphase gilt als bestanden, wenn sowohl der Praxisbericht als auch das Kolloquium mit „mit Erfolg“ bewertet werden. Die Zuordnung der Credit Points (CP) erfolgt laut Studienplan.

- (11) Erfolgt die Bewertung der Praxisphase mit „ohne Erfolg“, gilt sie als nicht bestanden. Sie ist dann in vollem zeitlichen Umfang zu wiederholen.
- (12) Bei dreimaligem Nichtbestehen der gleichen Praxisphase gilt das Studium als „endgültig nicht bestanden“ und der Prüfungsanspruch erlischt. Die Studierende / Der Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Im Studientyp Vollzeitstudium ist die Bachelorarbeit grundsätzlich im sechsten Semester anzufertigen. Im Studientyp Teilzeitstudium ist die Bachelorarbeit grundsätzlich im zwölften Semester anzufertigen. Die Beantragung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs gemäß den von ihm veröffentlichten Regelungen.
- (2) Für den Fall, dass es einer / einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuungsperson für ihre / seine Bachelorarbeit zu finden, wird ihr / ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuungsperson vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die / der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie / er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credit Points, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.
- (4) Wird die Bearbeitung der Abschlussarbeit im Vollzeitstudium während der Vorlesungs- oder Prüfungszeit des 6. Semesters begonnen, ist der Teil der Zeit, der in die Vorlesungs- oder Prüfungszeit fällt, lediglich hälftig auf die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit anzurechnen.

§ 10

Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den betrieblichen Praktika, die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen / Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.

- (4) Die erste Gutachterin / Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin / hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11 Akademischer Grad

Ist das Studium bestanden, wird der Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2021.

Wildau, 17.11.2020

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienpläne Vollzeit und Teilzeit
- Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

Anhang:

Studienpläne Vollzeit und Teilzeit

Bachelor-Studiengang Telematik, B.Sc.

Studientyp Vollzeit

gültig ab WS 2021/22

FBR 28.09.2020

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	PA	1. Sem./WS		2. Sem./SoSe		3. Sem./WS		4. Sem./SoSe		5. Sem./WS		6. Sem./SoSe	
								SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Informatik																			
Technische Informatik	2	1	1	0	0	4	KMP	4	5										
Programmierung I	2	1	1	0	0	4	KMP	4	6										
Betriebssysteme	2	1	1	0	0	4	FMP			4	4								
Algorithmen u. Datenstrukturen	4	0	2	0	0	6	KMP			6	5								
Programmierung II	4	0	2	0	0	6	KMP					6	5						
Datenbanken I	2	0	2	0	0	4	KMP					4	4						
Datenbanken II	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
Softwareprojekt	0	0	0	6	0	6	SMP									6	6		
Internetprogrammierung	2	0	2	0	0	4	KMP							4	5				
Software-Engineering	2	0	2	0	0	4	KMP					4	4						
IT-Administration	0	0	2	0	0	2	SMP			2	2								
Anwendungsspezifische Module																			
Internetkommunikation	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5										
Telematiksysteme	2	0	2	0	0	4	KMP			4	3								
Mobilkommunikation	2	0	2	0	0	4	KMP					4	4						
Telekommunikationsnetze und -dienste	2	0	2	0	0	4	KMP							4	4				
Virtual Reality und Simulation	2	0	2	0	0	4	KMP							4	3				
Telematik und Gesellschaft	2	0	2	0	0	4	SMP											4	3
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																			
Mathematik I	3	1	0	0	0	4	FMP	4	5										
Grundlagen Elektrotechnik	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5										
Mathematik II	4	2	0	0	0	6	FMP			6	5								
Grundlagen Nachrichtentechnik	2	0	2	0	0	4	FMP			4	4								
Stochastik	4	2	0	0	0	6	FMP					6	4						
Kryptologie	4	0	2	0	0	6	KMP							6	4				
Allgemeine Grundlagen																			
Kommunikations- und Präsentationstraining	0	4	0	0	0	4	SMP	4	4										
Projektmanagement	2	2	0	0	0	4	KMP							4	4				
Recht (Grundwissen für Informatiker)	2	0	0	0	0	2	SMP											2	2
BWL für Telematiker	2	0	0	0	0	2	FMP									2	2		
Wahlpflichtmodule																			
Wahlpflichtmodul 1	2	0	2	0	0	4	***									4	4		
Wahlpflichtmodul 2	2	0	2	0	0	4	***									4	4		
Wahlpflichtmodul 3	2	0	2	0	0	4	***									4	4		
Wahlpflichtmodul 4	2	0	2	0	0	4	***											4	4
Wahlpflichtmodul 5	2	0	2	0	0	4	***											4	4
Wahlpflichtmodul 6	2	0	2	0	0	4	***											4	4
Summe der Semesterwochenstunden	71	14	47	6	0	138		24		26		24		26		20		18	
Summe CP Lehre						135			30		23		21		24		20		17
CP für Betriebspraktika						14				7						7			
CP für Projektstudium						16						8		8					
CP für Bachelorarbeit						12													12
CP für Kolloquium						3													3
Summe CP Lehre						180			30		30		29		32		27		32

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WS Wintersemester
 SoSe Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
 KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP
 *** entsprechend Wahlpflichtkatalog/Modulbeschreibung
 Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt das Prüfungsschema.

Bachelor-Studiengang Telematik, B.Eng.

Studientyp Teilzeit

gültig ab WS 2021/22

FBR 28.09.2020

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	PA	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		9. Sem.		10. Sem.		11. Sem.		12. Sem.						
								SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS
Informatik																																				
Technische Informatik	2	1	1	0	0	4	KMP	4	5																											
Programmierung I	2	1	1	0	0	4	KMP	4	6																											
Betriebssysteme	2	1	1	0	0	4	FMP			4	4																									
Algorithmen u. Datenstrukturen	4	0	2	0	0	6	KMP			6	5																									
Programmierung II	4	0	2	0	0	6	KMP							6	5																					
Datenbanken I	2	0	2	0	0	4	KMP													4	4															
Datenbanken II	2	0	2	0	0	4	KMP														4	4														
Softwareprojekt	0	0	0	6	0	6	SMP																													
Internetprogrammierung	2	0	2	0	0	4	KMP										4	5																		
Software-Engineering	2	0	2	0	0	4	KMP																													
IT-Administration	0	0	2	0	0	2	SMP						2	2							4	4														
Anwendungsspezifische Module																																				
Interne Kommunikation	2	0	2	0	0	4	KMP					4	5																							
Telematiksysteme	2	0	2	0	0	4	KMP							4	3																					
Mobilkommunikation	2	0	2	0	0	4	KMP									4	4																			
Telekommunikationsnetze und -dienste	2	0	2	0	0	4	KMP													4	4															
Virtual Reality und Simulation	2	0	2	0	0	4	KMP																						4	3						
Telematik und Gesellschaft	2	0	2	0	0	4	SMP							4	3																					
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen																																				
Mathematik I	3	1	0	0	0	4	FMP	4	5																											
Grundlagen Elektrotechnik	2	0	2	0	0	4	KMP					4	5																							
Mathematik II	4	2	0	0	0	6	FMP			6	5																									
Grundlagen Nachrichtentechnik	2	0	2	0	0	4	FMP							4	4																					
Stochastik	4	2	0	0	0	6	FMP									6	4																			
Kryptologie	4	0	2	0	0	6	KMP											6	4																	
Allgemeine Grundlagen																																				
Kommunikations- und Präsentationstraining	0	4	0	0	0	4	SMP					4	4																							
Projektmanagement	2	2	0	0	0	4	KMP														4	4														
Recht (Grundwissen für Informatiker)	2	0	0	0	0	2	SMP																						2	2						
BWL für Telematiker	2	0	0	0	0	2	FMP																							2	2					
Wahlpflichtmodule																																				
Wahlpflichtmodul 1	2	0	2	0	0	4	***																													
Wahlpflichtmodul 2	2	0	2	0	0	4	***																													
Wahlpflichtmodul 3	2	0	2	0	0	4	***																													
Wahlpflichtmodul 4	2	0	2	0	0	4	***																													
Wahlpflichtmodul 5	2	0	2	0	0	4	***																													
Wahlpflichtmodul 6	2	0	2	0	0	4	***																													
Summe der Semesterwochenstunden	71	14	47	6	0	138		12	16	16	14	12	14	14	12	16	13	14	8	12	8	12	10	14	13	10	14	10	0	0	0	0	0	0		
Summe CP Lehre						135			16		14		14		12		13		13		8		12		10		13		10		3		0			
CP für Betriebspraktika						14																														
CP für Projektstudium						16											8		8																	
CP für Bachelorarbeit						12																													12	
CP für Kolloquium						3																													3	
Summe CP Lehre						180				16		14		14		12		21		21		15		12		17		13		10		15				

- V Vorlesung
 - Ü Übung
 - L Labor
 - P Projekt
 - S Seminar
 - WS Wintersemester
 - SoSe Sommersemester
 - SWS Semesterwochenstunden
 - PA Prüfungsart
 - CP Credit Points
 - FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
 - SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
 - KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP
 - *** entsprechend Wahlpflichtkatalog/Modulbeschreibung
- Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestrig Module auf die Semester regelt das Prüfungsschema.

Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

Englische Bezeichnung des Studiengangs:

Telematics

Modulbezeichnung Deutsch

Modulbezeichnung Englisch

Technische Informatik

Technical Computer Science

Programmierung I

Programming I

Betriebssysteme

Operating Systems

Algorithmen und Datenstrukturen

Algorithms and Data Structures

Programmierung II

Programming II

Datenbanken

Databases

Softwareprojekt

Programming Project

Internetprogrammierung

Internet Programming

Internetkommunikation

Internet Communication

Telematiksysteme

Telematics Systems

Mobilkommunikation

Mobile Communication

Telekommunikationsnetze und -dienste

Telecommunication Services and Networks

Virtual Reality und Simulation

Virtual Reality and Simulation

Mathematik I

Mathematics I

Grundlagen der Elektrotechnik

Electrical Engineering Basics

Mathematik II

Mathematics II

Grundlagen der Nachrichtentechnik

Communications Engineering Basics

Stochastik

Stochastics

Kryptologie

Cryptology

Kommunikations- und Präsentationstraining

Communication training

Projektmanagement

Project Management

Recht (Grundwissen für Telematiker)

Law (basics of law for Telematics)

Software-Engineering

Software Engineering

IT-Administration

IT Administration

BWL für Telematiker

Business Studies for Telematics

Telematik und Gesellschaft

Telematics and Society